



ABC-Glossar zum Referendariat

Ausbildung

Die Ausbildung am Staatlichen Studiensseminar in Koblenz findet gemäß der ‚Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien‘ vom 27.7. 1997 (LVO zuletzt geändert a, 17.7.2002 GVBl.339) statt.

Am Studiensseminar werden die Referendarinnen und Referendare „auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet“ (LVO § 8), die Ausbildung an den Schulen „dient dazu, die Studienreferendare in die Schulpraxis einzuführen.“ (LVO § 9)

Ausbildung am Seminar

Die Ausbildung am Seminar erfolgt in den Allgemeinen Seminaren, den Fachseminaren, im Demonstrationsunterricht der Fachleiter, den Lehrproben und bei etwaigen zusätzlichen Ausbildungsveranstaltungen.

„Die Studienreferendare sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studiensseminars teilzunehmen.“ (LVO § 8.5)

Die Ausbildungsveranstaltungen des Studiensseminars haben für Sie Priorität vor jeder anderen dienstlichen Tätigkeit. (LVO § 8.6)

Die Sitzungen des Allgemeinen Seminars (min. 35) finden in der Regel am Montagnachmittag statt, die Termine der Fachseminare (in jedem Ihrer Fächer min. 25 Fachseminare) werden noch bekannt gegeben.

Der Kurs beginnt mit einer **Kompaktwoche** am Seminar. Das 1. Ausbildungshalbjahr endet mit der **Pädagogischen Woche** in Bad Marienberg.

Ausbildung an den Schulen

Die Ausbildung an den Schulen begleitet und ergänzt die Seminausbildung und dient dazu, die Studienreferendarinnen und -referendare zur Schulpraxis hinzuführen. Sie besteht aus dem Ausbildungsunterricht sowie der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.

Der **Ausbildungsunterricht** umfasst in der Regel 12 Wochenstunden, wovon ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr 7 Wochenstunden eigenverantwortlich zu erteilen sind.

Er vollzieht sich in drei Formen:

- ? ? Hospitationen
- ? ? Unterricht unter Anleitung eines Fachlehrers/einer Fachlehrerin
- ? ? eigenverantwortlicher Unterricht.

Bitte beachten Sie, dass auch außerunterrichtliche Aufgabenfelder zur Ausbildung gehören!

Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter die Ausbildung an der Ausbildungsschule und überwacht sie. Die Betreuung der Referendare an den Schulen überträgt er an einen schulischen Ausbildungsleiter. Die schulische Ausbildungsleiterin/ der schulische Ausbildungsleiter führt etwa alle 14 Tage eine **Ausbildungsveranstaltung** mit der Gruppe der Referendare durch.

Zu den verpflichtenden Veranstaltungen der Ausbildungsschule gehören auch Konferenzen, Studientage, Wanderungen, ggf. auch ? Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Beihilfe

Ein Formblatt für Anträge auf Beihilfe erhalten Sie im Sekretariat. Geben Sie den ausgefüllten Antrag mit den erforderlichen Belegen dort zur Weiterleitung ab. Über Einzelheiten gibt die Beihilfeverordnung Auskunft.

Benotung

Im ersten Halbjahr Ihrer Ausbildung werden keine Noten erteilt, die Noten für die Lehrproben im zweiten und dritten Halbjahr sind *punktueller* Noten, d.h. sie bewerten Ihre Leistung in der betreffenden

Stunde und ermöglichen Ihnen und Ihren Ausbildern so, Ihre dort erbrachte Leistung vergleichend einzuordnen, diese Noten müssen aber keineswegs identisch sein mit der Gesamteinschätzung Ihrer Leistung, wie sie sich aus der Langzeitbeobachtung Ihres Unterrichts und Ihrer Mitarbeit in den anderen Ausbildungsveranstaltungen ergibt, und werden so nicht alleinige Grundlage Ihrer abschließenden Beurteilung.

Eine abschließende **Beurteilung** (durch Ihre Fachleiter, den Seminarleiter und den Leiter der Ausbildungsschule) **erfolgt erst am Ende der Ausbildungszeit** (LVO § 11.2 ? Zweite Staatsprüfung, Vornote).

Beratungsgespräch

Etwa nach der Hälfte der Ausbildungszeit führt jede/r Fachleiter/in sowie der/die schulische Ausbildungsleiterin mit der Referendarin/ dem Referendar ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt.

Bilinguale Ausbildung

Referendarinnen und Referendare in einem bilingualen Sachfach (Französisch bzw. Englisch und Geschichte bzw. Erdkunde) können für den bilingualen Unterricht ausgebildet werden. (Rundschreiben des Ministeriums vom 6.11.1995, Amtsblatt 14/1995, S. 525) An die Kompetenz im Sachfach und in der Fremdsprache werden besondere Anforderungen gestellt. Die Ausbildung findet in der Regel im 3. Ausbildungshalbjahr statt. Im 2. Ausbildungshalbjahr findet eine Informationsveranstaltung über die bilinguale Ausbildung statt.

Bibliothek

Im Ausbildungsbereich des Studienseminars (2. Obergeschoss) befindet sich die Seminarbibliothek, die von jeder Referendarin/ jedem Referendar gemäß der Bibliotheksordnung genutzt werden kann. Bitte, geben Sie entlehene Bücher im Interesse Ihrer Mitreferendare rechtzeitig zurück.

Entlehene Bücher dürfen nicht direkt an andere Referendare weitergegeben werden, sondern müssen vom Entleiher erst an die Bibliothekarin zurückgegeben werden.

In der Seminarbibliothek besteht eine „Online-Verbindung“ zur Rheinischen Landesbibliothek, die sich in der Nähe des Seminars (beim Hauptbahnhof) befindet.

Dienstbefreiung, Beurlaubung,

Dienstbefreiung aus zwingenden persönlichen Gründen bis zu acht Tagen im Kalenderjahr kann durch den Seminarleiter erteilt werden. Eine Beurlaubung muss bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) auf dem Dienstweg beantragt werden. Das gilt auch für die Gewährung von Erziehungsurlaub.

Dienstplichten

Wie es zur Dienstplicht eines jeden Lehrers gehört, unter zusätzlicher Arbeitsbelastung junge Kollegen/innen auszubilden, so sollen diese ihrerseits Pflichten übernehmen. Dazu gehören u.a.

- ? der Besuch der Ausbildungsveranstaltungen
- ? die Einhaltung von Vereinbarungen mit dem Ausbildungslehrer und den Schülern
- ? die sorgfältige Vorbereitung und Übernahme von vereinbartem Unterricht
- ? die sorgfältige Wahrnehmung des selbstständigen Unterrichts mit allen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe der Lehrpläne und schulinterner Vereinbarungen sowie nach den Anweisungen der Schulleitung.

Dienstort, Dienstfahrten

Dienstort ist der *Ort Ihrer Ausbildungsschule*. Wenn Sie am Dienstort wohnen, können Sie bei Ihren Anträgen für die Erstattung von Reisekosten die entsprechende Entfernung für Fahrten zu Ausbildungsveranstaltungen einsetzen; wenn Sie an einem andern Ort wohnen, müssen Sie die jeweils kürzeste Wegstrecke zur Ausbildungsveranstaltung einsetzen.

Dienststelle

Staatliches Studienseminar
für das Lehramt an Gymnasien Koblenz
Emil-Schüller-Straße 12
56068 Koblenz
Tel.: 0261-56737
Fax: 0261-53959

E-Mail: info@studienseminar-koblenz.de

Internet: www.studienseminar-koblenz.de

Dienstweg

Für alle dienstlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ihrer Ausbildung und der Zweiten Staatsprüfung ist das **Landesprüfungsamt** im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur zuständig.

Für alle dienstlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Einstellung, Besoldung, Versetzungen, Schulzuweisungen, Abordnungen, Beurlaubungen, Erziehungsurlaub, Mutterschutz, Reisekosten, ... ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) zuständig.

Alle Schreiben und Anträge an vorgesetzte Dienstbehörden (ADD) und an das Landesprüfungsamt müssen *auf dem Dienstweg* (a.d.D.) über die Leitung des Studienseminars zugeschickt werden. Der Seminarleiter (in Vertretung die stellvertretende Seminarleiterin) ist Vorgesetzter der Referendarinnen und Referendare.

Erkrankung

Wenn Sie wegen einer Erkrankung Ihren Dienst nicht ausüben können, müssen Sie dies umgehend (telefonisch, elektronisch, per Brief) dem Seminar mitteilen. Auch die Ausbildungsschule muss umgehend informiert werden. Dauert Ihre Erkrankung länger als drei Tage, müssen Sie dem Seminar eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Wenn Sie Ihren Dienst wieder aufnehmen, müssen Sie dies ebenfalls dem Seminar mitteilen.

Eigenverantwortlicher Unterricht (evU)

Vom zweiten Halbjahr an werden die Referendare von den Schulleitungen mit eigenverantwortlichem Unterricht beauftragt. Dessen Umfang beträgt durchschnittlich 7 Wochenstunden, der Gesamtumfang des evU kann unterschiedlich auf die drei Halbjahre verteilt sein.

Dieser selbstständige Unterricht wird auf die Stellen der Schule angerechnet, d.h. Sie sind mit allen Rechten und Pflichten für den Ihnen übertragenen Unterricht verantwortlich. Zur Erteilung des Unterrichts kommen die erforderlichen Verwaltungsaufgaben (Klassenbücher, Kurshefte) die Planung von Klassen- und Kursarbeiten sowie die Erteilung von Zensuren, die Teilnahme an Konferenzen, die Beratung von Schülern und Eltern usw.

Der eigenverantwortliche Unterricht wird von den Schulleitern/innen zugewiesen. Vor der Zuweisung erhalten Sie Gelegenheit, Wünsche zu äußern.

Der evU sollte - wenn schulorganisatorisch möglich - sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II und in jedem Ihrer beiden Fächern erteilt werden.

Neben dem selbstständigen Unterricht wird weiterhin Unterricht unter Anleitung erteilt.

Nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung können Sie beauftragt werden, 12 Wochenstunden eigenverantwortlich zu unterrichten.

Hospitationen

Die Ausbildung an den Schulen umfasst neben dem Ausbildungsunterricht auch Hospitationen bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

Diese Hospitationen dienen anfänglich der Unterrichtsbeobachtung und dem Kennenlernen von Klassen. Später begleiten und ergänzen sie in geringem Umfang den unter Anleitung zu erteilenden Unterricht und den eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht. Sie sollen möglichst in allen Klassenstufen und in Ihren beiden Fächern hospitieren. Hospitationen bedürfen der gemeinsamen Vor- bzw. Nachbesprechung mit den zuständigen Fachlehrern.

Sie können auch am Unterricht von Mitreferendaren und -referendarinnen teilnehmen. Die letztere Form ist dann besonders sinnvoll, wenn sie eine gegenseitige kollegiale Praxisberatung einschließt. Dazu ist es nicht nötig, dass die beteiligten Referendare/innen dieselben Fächer vertreten. Häufig bringen Lehrer/innen mit anderen Fächern unerwartete und interessante Perspektiven bei der Besprechung der hospitierten Stunden ein.

Hospitationen sollen während der gesamten Ausbildung durchgeführt werden. Die Anzahl der Hospitationen ist nicht festgelegt; sie ist abhängig vom Ausbildungsfortschritt des Referendars und seinen sonstigen Unterrichtsverpflichtungen.

Lehrproben, Lehrprobenentwürfe

In jedem Ihrer Fächer werden Sie im Verlauf Ihrer Ausbildung eine unbenotete und zwei benotete Lehrproben halten. (Dazu kommen die beiden Examenslehrproben der ? Zweiten Staatsprüfung.)

Diese **Ausbildungslehrproben** sollen in verschiedenen Schulstufen stattfinden (Absprache mit dem Fachleiter).

Die **Termine für die Lehrprobe** vereinbaren Sie – nach Absprache mit Ihrem Fachleiter- über das Sekretariat des Studienseminars.

Richten Sie Ihren Stundenplan so ein, dass Sie bis zur Lehrprobe genügend Unterrichtsstunden in den betreffenden Klassen gehalten haben.

Zu jeder dieser Lehrproben legen Sie bitte einen schriftlichen Entwurf in (mindestens) vierfacher Ausfertigung vor (je ein Exemplar für den Fachleiter, den schulischen Ausbildungsleiter, für den Seminarvertreter und ein **unterschriftliches** Exemplar für Ihre Ausbildungsakte).

Das Exemplar für den Seminarvertreter soll am Vortag der Lehrprobe bis 13.00 Uhr im Studienseminar abgegeben oder per E-Mail zugesandt werden.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten sind nach dem Landesbeamtengesetz genehmigungspflichtig und müssen auf dem Dienstweg beantragt werden.

Personalrat der Referendare

Der Personalrat des „alten“ Referendarsjahrgangs ist zunächst auch zuständig für den neuen Jahrgang. Spätestens 14 Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes wird der neue Personalrat gewählt, der sein Amt nach der Prüfungsphase des „alten“ Jahrganggangs antritt.

Persönliche Daten

Sie sind verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen Daten (Familienstand, Wohnsitz) dem Sekretariat des Studienseminars mitzuteilen. Eine Änderung der persönlichen Daten ist online über das Login auf der Webseite möglich. Das Seminar leitet die Informationen an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und die Oberfinanzdirektion OFD-ZBV weiter.

Studienfahrten

Sollen Sie eine Studienfahrt begleiten, so muss das vom Seminarleiter ausdrücklich **genehmigt** werden; diese Genehmigung ist rechtzeitig durch die Schule zu beantragen, die Referendarin/ der Referendar bestätigt das Einverständnis zur Teilnahme durch Unterschrift. (Damit **Unfallschutz** gewährt wird, ist dies unbedingt zu beachten!)

Unterricht unter Anleitung (begleiteter Ausbildungsunterricht)

Im ersten Halbjahr wird in der Regel kein eigenverantwortlicher Unterricht, sondern nur Unterricht unter Anleitung erteilt, der von Fachlehrern/innen begleitet wird. Um sich ausreichend auf den vom zweiten Halbjahr an beginnenden selbstständigen Unterricht vorzubereiten, sollten Sie das erste Ausbildungshalbjahr nutzen, um möglichst vielfältige Unterrichtserfahrungen zu sammeln. Dazu gehört, dass Sie in jedem Ihrer Fächer und in mehreren Stufen Unterricht übernehmen.

Die Zahl der Unterrichtsstunden soll dabei möglichst gleichmäßig auf beide Fächer verteilt werden.

Selbstverständlich ist es, die Planungen des Unterrichts mit dem Fachlehrer abzustimmen. Dies sollte nicht nur von Stunde zu Stunde geschehen, vielmehr ist der Blick auf die gesamte Unterrichtsreihe sinnvoll, die dann jeweils in einer detaillierten Planung der Einzelstunden konkretisiert wird. Die kritische Reflexion des Unterrichts (Planung und Durchführung) zusammen mit dem Fachlehrer bildet eine notwendige Voraussetzung für eine schrittweise Verbesserung der eigenen Handlungskompetenz.

Zweckmäßig sind Unterrichtsreihen nicht unter 3 und nicht über 6 Wochen, um eine größere Breite der Erfahrung mit verschiedenen Schulstufen zu ermöglichen.

Unterrichtsbesuche

„Die an der Ausbildung am Studienseminar und an der Ausbildungsschule Beteiligten unterrichten sich insbesondere durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand und beraten die Studienreferendare.“ (§9.5)

Die Zahl der Unterrichtsbesuche ist nicht festgelegt, in der Regel werden von den zuständigen Fachleitern bei jedem Referendar **pro Fach mindestens drei Unterrichtsbesuche in den ersten drei Halbjahren** durchgeführt. Weitere Besuche können vereinbart werden. Besuche sollen auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts stattfinden.

Auf Wunsch und Nachfrage finden Unterrichtsberatungen und Unterrichtsbesuche durch die Seminarleitung und die Fachleiterin Pädagogik statt.

Außerdem werden der Schulleiter und/oder der schulische Ausbildungsleiter Sie im Unterricht besuchen. Zu den Unterrichtsbesuchen legen die Referendare eine Unterrichtsskizze vor (Ziele der Stun-

de, geplanter Verlauf). Einzelheiten dazu werden in den Fachseminaren abgesprochen. An den Stundenbesprechungen im Anschluss an einen Unterrichtsbesuch soll - wenn möglich - auch der betreffende Fachlehrer teilnehmen. Sinnvoll ist auch die Teilnahme von Mitreferendaren.

Verkürzung der Referendarzeit

„Die Schulbehörde kann auf Antrag der Studienreferendare Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Ausbildungsinhalte förderlich sind.“ (§6.2)

Als berufliche Tätigkeiten sind in der Regel nachgewiesene Unterrichtstätigkeiten vor dem Beginn des Referendariats. Der Antrag über die Verkürzung wird nach Beratung durch die Ausbilder am Studienseminar gegen Ende des 1. Ausbildungshalbjahres gestellt. Sinnvoll ist in der Regel nur eine Verkürzung um ein halbes Jahr. Das führt zu einer Verdichtung des Referendariats, da alle Ausbildungs- und Prüfungsteile in der kürzeren Zeit absolviert werden müssen.

Zweite Staatsprüfung - Beurteilung

Die für die Examensphase geltenden Regelungen wie auch die Modalitäten der Beurteilung und Prüfung werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt detailliert mitgeteilt.

Im Folgenden wird Ihnen nur kurz vorgestellt, wie sich die Prüfung zusammensetzt und wie Ihre Beurteilung erfolgt.

? Beurteilung vor der Prüfung (Vornote)

Die Fachleiter, der Seminarleiter und der Leiter der Ausbildungsschule erstellen jeweils zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt eine Beurteilung des Referendars. Der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) fest. (LVO §11.2-4)

Die Beurteilung soll über die **Eignung für das Lehramt an Gymnasien**, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten Auskunft geben.

? Schriftliche Prüfung (Pädagogische Hausarbeit)

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, die Sie im dritten Ausbildungshalbjahr anfertigen müssen.

? Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus je einer Lehrprobe in den beiden Fächern, in denen Sie die Lehrbefähigung erwerben wollen.

? Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung (zu jedem Fach und zum Allgemeinen Seminar) findet in der Regel am Nachmittag nach der zweiten Prüfungslehrprobe statt.

? Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt aus

- Der Punktzahl der Vornote (vierfach gewichtet)
- Der Punktzahl der Note für die Hausarbeit (zweifach gewichtet)
- Den Punktzahlen der Noten für die Examenslehrproben
- Der Punktzahl aus dem Durchschnitt der mündlichen Teilprüfungen (zweifach gewichtet).